

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen. Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können. Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

1. Wann ist keine Ausführungsgenehmigung und keine Gebrauchsabnahme erforderlich?

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe, einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m Höhe
- Erdgeschossige Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis zu 75 m²
- Erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte bis 5 m Höhe und einer Grundfläche bis 75 m²
- Umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 m
- Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.

Verkaufsstände bei Stadtfesten, Weihnachtsmärkten o. ä., sind keine Fliegenden Bauten und sind auch baugenehmigungsfrei.

2. Wann ist immer eine Gebrauchsabnahme erforderlich?

- Zelte mit mehr als 75 m² Grundfläche,
- Tribünen (die nicht unter Punkt 1 aufgeführt werden),
- technisch schwierige Fliegende Bauten, wie
 - Achter- und Loopingbahnen,
 - schnell laufende Karusselle,
 - Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart und
 - Schiffs-, Überschlag- und Riesenschaukeln,sind grundsätzlich einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen.

Fliegende Bauten, die **nicht in der Liste** und nicht unter den vorherigen Punkten aufgeführt werden, können einer Gebrauchsabnahme unterzogen werden.

Beispiele für prüfbuchpflichtige Fliegende Bauten:

- Videowände mit einer Höhe von mehr als 5 m
- Bungeeanlagen
- Hüpfburgen, Klettertürme oder Hochseilanlagen, jeweils mit einer Höhe von mehr als 5 m
- Betretbarer Tragluftbau mit einer Höhe von mehr als 5 m

Beispiele für gebrauchsbahmepflichtige Fliegende Bauten:

- 4 Pavillonzelte á 25 m² im baulichen Verbund
- 1 genehmigungsfreies Pavillonzelt mit 9 m² Grundfläche im baulichen Verbund mit einem genehmigungspflichtigen Zelt mit 300 m² Grundfläche

3. Materielle Anforderungen nach dem Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialerzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen u.a.:

- Abstand von anderen Gebäuden nach § 6 BauO NRW
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrzufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- örtliche Schneelast bei Aufstellung im Winterhalbjahr -alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Nach der **Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten** (akt. Fassung im Internet abrufbar) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen

4. Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brand-schutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle **mindestens 2 Wochen vorher** festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen erforderlich.

Alternativ zu dieser schriftlichen Mitteilung können Sie die Anzeige auch per E-Mail (fliegendebauten@Korschenbroich.de) mitteilen.